Stadt Dortmund

39592-25/1

21.11.2025

Beantwortung von Anfragen

Fachbereich/e:	Ordnungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Dahmen, Norbert
Verantwortlich:	Siekmann, Beate

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	16.12.2025	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt
Einzelverfügungen des Ordnungsdienstes - Beantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Einzelverfügungen des Ordnungsdienstes“ aus der Sitzung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden vom 07.10.2025 beantworte ich wie folgt:

zu 1a):
Die Anordnung in den einschlägigen Ordnungsverfügungen (Verbot des aggressiven Bettelns) gegen besonders auffällige und hartnäckige Intensiv-/Wiederholungstäter*innen stellt einen eigenständigen Verwaltungsakt dar. In diesen Fällen wird durch die Ordnungsverfügung das verordnungsrechtlich bereits bestehende Bettelverbot (§ 7 Abs. 1 lit d) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund – OBVO -) verbindlich konkretisiert bzw. individualisiert und damit ein eigenständiger Regelungsgehalt geschaffen.

Die Anordnung in der Ordnungsverfügung ist nicht weitergehender als das in § 7 Abs. 1 lit b) OBVO normierte Verbot des aggressiven Bettelns. Allerdings sind der zeitliche Geltungsbereich der Ordnungsverfügung (täglich von 10.00 - 20.00 Uhr) und der räumliche Geltungsbereich (Teilbereiche der City) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eingegrenzt worden.

Zu 1b):
In den vergangenen Monaten ist eine deutliche Zunahme des aggressiven Bettelns in Teilen der Dortmunder Innenstadt und besonders im Bereich etwa zwischen Westentor, Westenhellweg, Alter Markt, Wißstraße und Hansastraße festzustellen. Besonders auffällig sind dabei Menschen, die der Betäubungsmittelszene angehören, dies offensichtlich zur Finanzierung ihrer Sucht regelmäßig praktizieren und dabei deutlich aggressiver auftreten. Beobachtet wird, dass sie aktiv und hartnäckig auf Menschen zugehen, sich ihnen in den Weg stellen oder nachlaufen, oft mit lauter Stimme Geld verlangen und im erfolglosen Falle

auch beleidigend auftreten. Diese Form des (aggressiven) Bettelns ist daher immer wieder auch Gegenstand von Beschwerden von Bürger*innen, Anwohner*innen, aber auch von Einzelhandel und Dienstleistungsgewerbe in der Dortmunder City.

Die Häufung dieser Vorfälle führt dazu, dass sich die Situation zunehmend verfestigt. Um dem entgegenzuwirken und die Situation im besonders belasteten Bereich der City zu verbessern, werden gegen besonders auffällige und hartnäckige Intensiv-/Wiederholungstäter*innen zusätzlich zu den bisher genutzten ordnungsrechtlichen Mitteln (Verwarnungs- und Bußgelder) Ordnungsverfügungen erlassen. Eine konkrete (ordnungsrechtliche) Gefahr für die öffentliche Sicherheit liegt bereits durch die Rechtsverletzung (Missachtung des Verbots des aggressiven Bettelns) vor.

Zu 1c):
Es liegen keine verifizierten Erkenntnisse darüber vor, ob in anderen Städten ähnlich verfahren wird. Dass Anordnungen mittels Ordnungsverfügung gegenüber ordnungsrechtlichen Störern getroffen werden, deren Umfang nicht über bestehende, gesetzlich bereits normierte Ge- oder Verbote hinausgehen, ist allerdings nicht neu.

Zu 2a):
Im Fokus solcher Anordnungen/Ordnungsverfügung stehen aktenkundige, bekannte Störer, die mit diesem Delikt in der City in den letzten zwölf Monaten im deutlich zweistelligen Bereich auffällig waren, ohne dass verhängte Bußgelder und jeweils ausgesprochene zeitlich befristete Platzverweise bisher nachhaltige Wirkung gezeigt hätten.
Bei den bisher ergangenen Ordnungsverfügungen sind von den Betroffenen im vorgenannten Zeitraum oft mehr als 50, zum Teil über 100 solcher Taten in der Dortmunder City seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes sanktioniert worden.

Zu 2b):
Eine abschließende, starre Zahl der so auffälligen Intensiv-/Wiederholungstäter*innen kann nicht benannt werden. Aktuell wurde ein in Frage kommender Personenkreis von 20 hinlänglich bekannten Störern identifiziert. Mit Stand 31.10.25 sind gegen 16 Personen derartige Ordnungsverfügungen erlassen worden.

Zu 2c):
Die in Rede stehenden Ordnungsverfügungen berücksichtigen die gesetzlichen Anforderungen, etwa zur Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung. Bereits aus dem Tenor und weitergehend aus der Begründung der Verfügung ist für die Betroffenen klar erkennbar, welches Verhalten ihnen zukünftig konkret untersagt wird, wann also ein aggressives Betteln vorliegt.

Zu 2d):
Eine anonymisierte Ordnungsverfügung sowie der Geltungsbereich befindet sich in den Anlagen eins und zwei.

Zu 3a):
Zum Stand 31.10.25 sind 47 Festsetzungsverfügungen von Zwangsgeld gegen 12 Personen ergangen.

Zu 3b):
Mit der Festsetzungsverfügung eines (zuvor angedrohten) Zwangsgeldes ist der*die Betroffene verpflichtet, den Geldbetrag bis zu einer darin genannten Fälligkeit zu zahlen. Ist kein fristgerechter Zahlungseingang feststellbar, wird diese öffentlich-rechtliche Forderung beigetrieben. Zum Stand 31.10.25 konnten durch die Stadtkasse keine ausstehenden Zwangsgelder eingezogen werden.

Zu 3c):
Bis zum Stand 31.10.25 war ein Ersatzzwangshaftverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen anhängig; eine Entscheidung des Gerichtes dazu steht noch aus.

Zu 3d):
Nach § 61 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen, wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist und der*die Pflichtige bei der Androhung des Zwangsgeldes auf die Möglichkeit der Anordnung der Ersatzzwangshaft hingewiesen worden ist (letzteres ist der Fall). Das Verwaltungsgericht entscheidet über einen solchen Antrag nach freien richterlichen Ermessen in Ansehung aller Umstände des konkreten Einzelfalls.

Zu 4):
Sofern die Frage auf das zusätzliche, niedrigschwellige Aufenthalts- und Übernachtungsangebot für obdachlose Menschen, die bisher in der Dortmunder City im öffentlichen Raum campieren/übernachten, abzielt, wird auf die Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit, DS-NR 39407-25/1, verwiesen, die auch dem hiesigen Fachausschuss zur Verfügung gestellt wird.

Aussagen der Ordnungsverwaltung zu einer geplanten Novellierung des Ordnungsbehördengesetzes NRW durch den Landesgesetzgeber hinsichtlich etwaiger zusätzlicher Befugnisse der Ordnungsbehörde sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Dahmen
Stadtrat